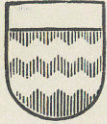


Name	Wert
> ID1	75
GEMEINDE	Geislingen
GEMARKUNG	Geislingen
GEMARKUNG_NR	7960
FLUR	
FLUR_NR	0
PLANUNGSTRAEGER	
PLANNAME	Giebel (1968)
AENDERUNG	0
AENDERUNG_BEM	
PLANART	2000 Qualifizierter Bplan
GENEHMIGUNGSDATUM	14.02.1968 00:00:00
INKRAFTTRETENSDATUM	23.02.1968 00:00:00
RECHTSSTAND	4000 Rechtskraft
FASSUNG_BAUNVO	10 - BauNVO, in Kraft getreten am 01.08.1962
DOKUMENT_SATZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_19680214_Giebel I Satzung 0.pdf
DOKUMENT_ORIGINALPLAN	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_19680214_Giebel I Plan 0.pdf
DOKUMENT_TEXTL_FESTSETZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein Dokument vorhanden.pdf
DOKUMENT_BAUVOERSCHRIFT	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein Dokument vorhanden.pdf
DOKUMENT_LEGENDE	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_19680214_Giebel I Legende 0.pdf
NAME	Y:\Warehouses\BPlan\BPlan_Raster\7960_19680214_Giebel I Geoplan 0.tif

Gen. am 14. 2. 1968

Kratsbaum



Gemeinde Geislingen
Bürgermeisteramt

7465 Geislingen, den
Kreis Balingen
Ruf Balingen 226

22. Februar 1968

S a t z u n g

über die Erstellung des Bebauungsplanes "Giebel" in
Geislingen

Aufgrund des § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl.I.S. 341) i. Verb. mit § 4 Abs. 1 GO von Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) hat der Gemeinderat am 20.9.1967 folgenden Bebauungsplan für das Gebiet "Giebel" beschlossen:

Einzigiger Paragraph

- 1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 - 2, die Bestandteile dieser Satzung sind, und zwar:
 1. dem Lageplan des Vermessungsamtes Balingen im Maßstab 1 : 500, gefertigt am 9.12.1966, mit den dazugehörigen Längsschnitten der Alleenstraße, Pürschützstraße, der Straße "Giebel", der Stauffenbergstraße, der Straße "A" und der Straße "B", sowie den dazugehörigen Querschnitten der Alleenstraße, Stauffenbergstraße und der Straße "A";
 2. den Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.
- 2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan, in dem seine Grenzen grau eingezeichnet sind.
- 3) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als besondere Anlage 3 beigelegt.



Gemeinde Geislingen
Bürgermeisteramt

7465 Geislingen, den
Kreis Balingen
Ruf Balingen 226

22. Februar 1968

Anlage 2 zum Bebauungsplan "Giebel"

Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die äußere Gestaltung baulicher Anlagen:

I. Art der baulichen Nutzung:

- a) in der Straße "B", Giebel und in der Stauffenbergstraße: Reines Wohngebiet (WR)
- b) im übrigen: Allgemeines Wohngebiet (WA)

II. Maß der baulichen Nutzung:

a) Zahl der Vollgeschosse:

1; ergibt sich bei Hangbauten durch das natürliche Gefälle des Geländes unter dem zulässigen Vollgeschoss ein weiteres (Untergeschoss), so ist auch dieses zulässig.

b) Überbaubare Grundstücksfläche:

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus den Festsetzungen der Baulinien, Baugrenzen und den gesetzlichen Abstandsverpflichtungen der Landesbauordnung.

c) Grund- und Geschoßflächenzahl:

Es gelten die Höchstwerte des § 17 BauNVO.

III. Bauweise:

Für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die offene Bauweise.

IV. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen:

- a) Dachform: Satteldach
- b) Dachneigung: im Reinen Wohngebiet 25 - 35 Grad,
im Allgemeinen Wohngebiet 35 - 42 Grad.
- c) Kniestöcke: sind bis höchstens 60 cm zugelassen.
- d) Dachaufbauten: sind im Reinen Wohngebiet bis zu 1/3 -
2/3 der Trauflänge zugelassen.
- e) Strom und Telefonanschluß: Im Reinen Wohngebiet sind die Strom- und Telefonanschlüsse zu verkabeln.



Gemeinde Geislingen
Bürgermeisteramt

7465 Geislingen, den
Kreis Balingen
Ruf Balingen 226

22. Februar 1968

Anlage 3 zum Bebauungsplan "Giebel"

Begründung des Bebauungsplanes "Giebel"

Der Bebauungsplan "Giebel" setzt die städtebauliche Ordnung für die Erweiterung der Gemeinde Geislingen in südlicher Richtung fort. Er dient zur Schaffung weiterer Wohngebiete für die ständig wachsende Einwohnerzahl der Gemeinde.

Der Gemeinde Geislingen werden in den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes Erschließungskosten in Höhe von ca. 200.000,-- DM - ohne Berücksichtigung der Erschließungsbeiträge - entstehen.

Die Gemeinde Geislingen beabsichtigt, das Gelände westlich der Alleenstraße vom Land Baden-Württemberg käuflich zu erwerben. Sonstige bodenordnende Maßnahmen werden durch den Bebauungsplan "Giebel" nicht ausgelöst, da das übrige Gelände im Eigentum der Gemeinde Geislingen steht.

Vorstehende Satzung mit Anlagen wurde vom Landratsamt mit Erlaß vom 14.2.1968, Reg.-Nr. III-3005 Kr/He, gemäß § 11 BBauG genehmigt. Die Genehmigung wurde am 23.2.1968 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung vom 26.2. bis 10.3.1968 je einschließlich auf dem Bürgermeisteramt öffentlich aufgelegt ist.

Geislingen, den 23. Februar 1968

Im Auftrag

Smann

Gde.-Inspektor

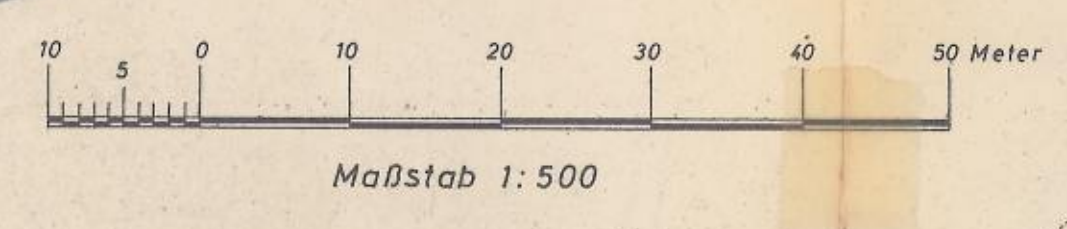
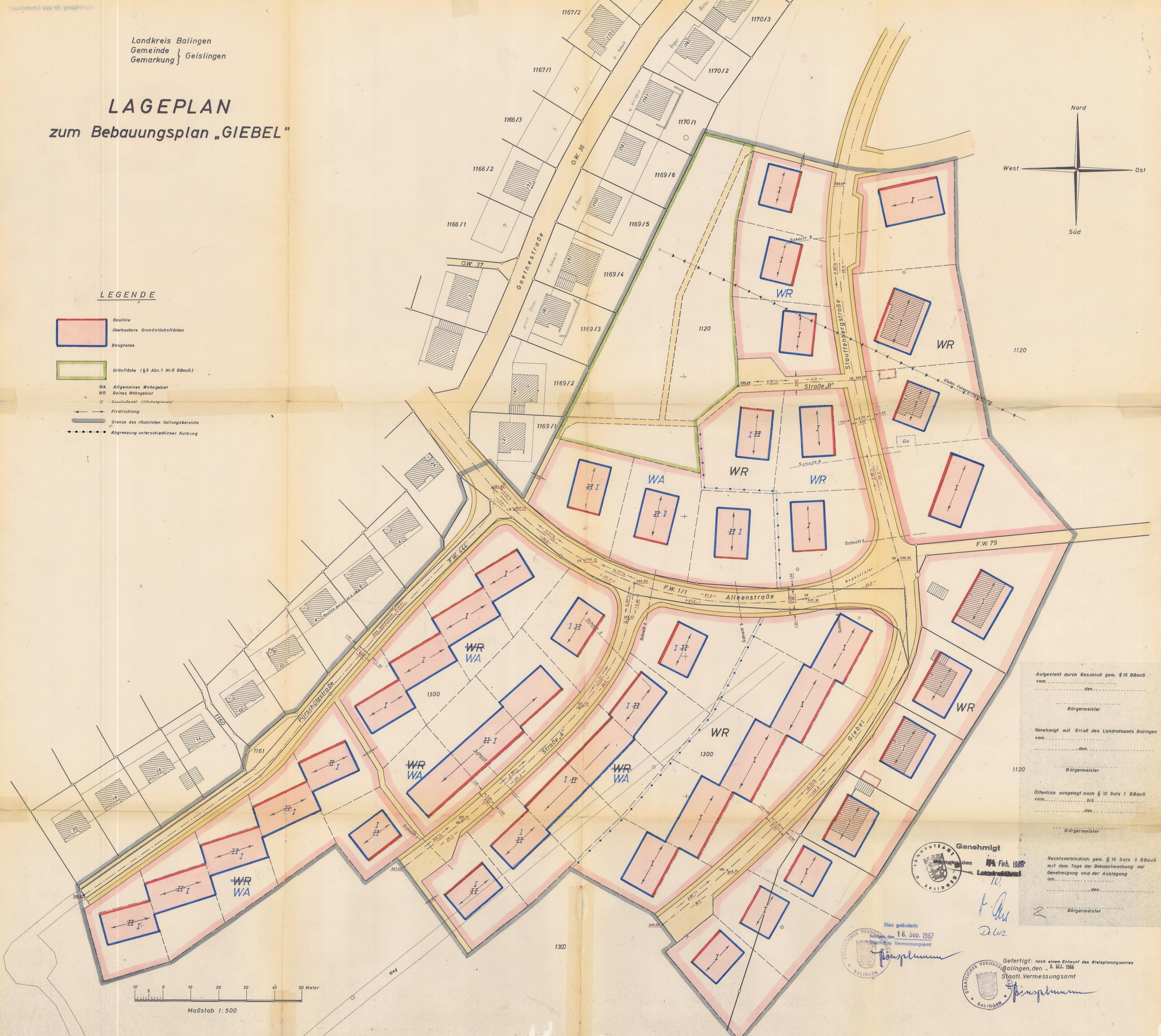
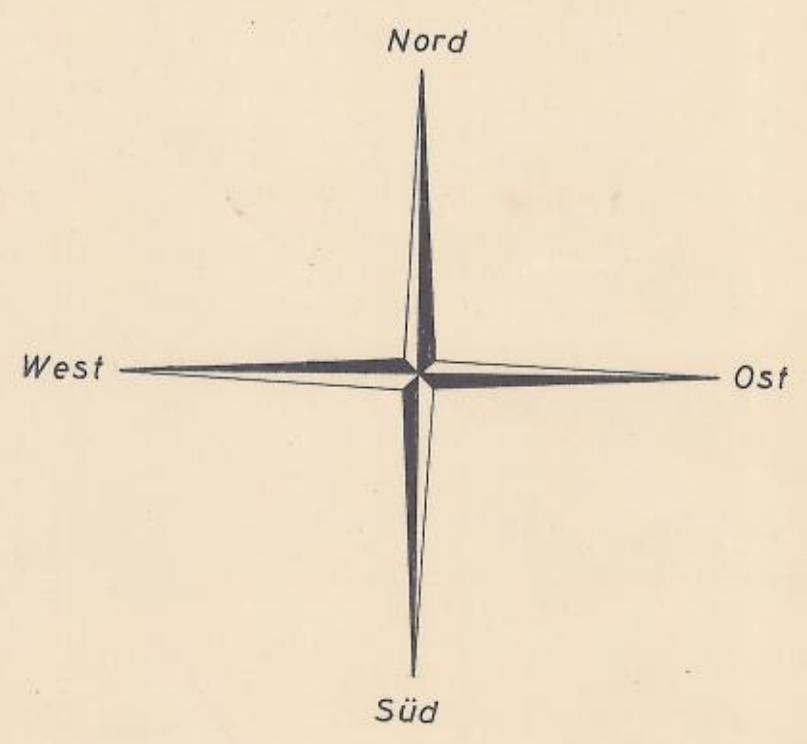


Landkreis Balingen
 Gemeinde } Geislingen
 Gemarkung }

LAGEPLAN zum Bebauungsplan „GIEBEL“

LEGENDE

- Baulinie
- überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze
- Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR Reines Wohngebiet
- II Gewerbegebiet (II-Schutzgrenze)
- Flurstück
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Aufgestellt durch Beschluß gem. § 10 BBauG
 vom den

.....
 Bürgermeister

Genehmigt mit Erlaß des Landratsamts Balingen
 vom den

1120

 Bürgermeister

Öffentlich ausgelegt nach § 12 Satz 1 BBauG
 vom bis

.....
 Bürgermeister

Genehmigt
 am 18. Feb. 1968
 10.
 Dr. Lutz
 Bürgermeister

Blaue geändert:
 Balingen, den 18. Sep. 1967
 Staatliches Vermessungsamt
J. P. Pflumm

Gefertigt: nach einem Entwurf des Kreisplanungsamts
 Balingen, den - 3. Dez. 1966
 Staatl. Vermessungsamt
J. P. Pflumm

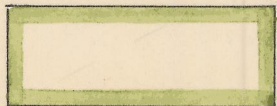
LEGENDE



Baulinie

überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze



Grünfläche (§9 Abs.1 Nr.8 BBauG)

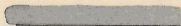
WA Allgemeines Wohngebiet

WR Reines Wohngebiet

II Geschosszahl (Höchstgrenze)



Fürstrichtung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung